

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.2017

Geschäftszahl

Fr 2017/21/0001

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Fr 2014/01/0057 B 3. März 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Haben mehrere Antragsteller in einem Schriftsatz einen Fristsetzungsantrag gestellt, ist in sinngemäßer Anwendung des § 52 Abs. 1 VwGG jedem Antragsteller der Aufwandsatz zuzusprechen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Fr 2017/21/0002

Fr 2017/21/0004

Fr 2017/21/0003